

Statuten vom 22. März 2005

in der Fassung vom 4. Juli 2023

Kapitel 1 Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Sitz

¹Der CHKurierVerband, im folgenden Verband genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

²Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder und stellt ihnen Dienstleistungen zur Verfügung. Er verfolgt die Qualitätssicherung der zu erbringenden Leistungen sowie die Hebung des Berufsstandes nach jeder Richtung hin, insbesondere auf dem Wege der Berufsbildung und tritt allen Bestrebungen entgegen, welche Tüchtigkeit, Würde und Ansehen des Berufsstandes gefährden. Er kann in nationale Organisationen oder Verbände eintreten.

Kapitel 2 Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

¹Mitgliederkategorien sind:

1. Kategorie A

Mitglied kann jede im schweizerischen Handelsregister eingetragene, natürliche oder juristische Person sein, die ihren Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hat und klassische nationale und internationale Kurier- und Transportdienste erbringt. Unabhängig davon, ob die Zustellung per Velo, PW oder LKW erfolgt.

2. Kategorie B

Einzelpersonen, die dem Verband als Unternehmen angehören, oder mit ihm als Inhaber einer leitenden Stellung in einem Mitgliederbetrieb verbunden sind, können nach der Aufgabe ihrer Tätigkeit im Kuriergewerbe, auf Gesuch hin als Passivmitglied aufgenommen werden.

3. Kategorie C

Personen, die sich im Verband besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4. Kategorie D

Personen und Firmen, welche mit dem Verband zusammenarbeiten, können vom Vorstand als befreundete Mitglieder aufgenommen werden.

5. Kategorie E

Kurierfirmen, im Sinne von Kategorie A, die sich nur dem GAV-Kurierverband unterstellen wollen, können vom Vorstand als GAV-Mitglieder aufgenommen werden.

²Alle Mitglieder können an den Veranstaltungen des Verbandes teilnehmen. Ein Stimm- und Wahlrecht, steht jedoch nur den Mitgliedern der Kategorie A zu. Über die Aufnahme in den Verband als Mitglied der Kategorie A bis C entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Über die Aufnahme von Mitgliedern der Kategorien D und E entscheidet der Vorstand auf schriftliches Gesuch hin allein. Bei Ablehnung einer Mitgliedschaft aller Kategorien ist das zuständige Entscheidungsgremium nicht verpflichtet, seinen Entscheid zu begründen.

Art. 4 Anerkennung der Statuten

Mit der Aufnahme in den Verband, anerkennt das Mitglied die Statuten und Beschlüsse des Verbandes.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austritt, der jeweils 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres, mittels schriftlicher Kündigung an das Sekretariat, erfolgen muss
- b. Tod der natürlichen Person, Auflösung der Personengesellschaft, sowie Erlöschen der juristischen Person
- c. Aufgabe der Kuriertätigkeit
- d. Konkurs oder fruchtlose Pfändung
- e. Ausschluss

²Ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, verliert sämtliche Rechte gegenüber dem Verband. Die Verpflichtungen des Mitglieds bleiben bis Ende des Kalenderjahres bestehen.

Art. 6 Ausschluss

Ein Mitglied, das seinen statuarischen Pflichten nicht nachkommt oder den Interessen des Verbandes entgegenarbeitet, kann von der Generalversammlung, ohne Angaben von Gründen, aus dem Verband ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verband.

Kapitel 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 7a GAV

Genehmigt die Generalversammlung die Ratifizierung eines Gesamtarbeitsvertrags, so ist dieser für alle Mitglieder in all seinen Teilen verpflichtend.

Art. 7b Dienstleistungen

Allen Mitgliedern stehen die Dienstleistungen des Verbandes zu.

Art. 8 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder, für Verbindlichkeiten des Verbandes, ist ausgeschlossen.

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 9 Gebühren

Für Dienstleistungen, welche einzelnen Mitglieder zugutekommen, kann der Vorstand Gebühren festlegen. Solche Gebühren sollen kostendeckend sein.

Kapitel 4 Organisation

Art. 10 Organe

¹Die Organe des Verbandes sind:

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand
- c. Revisionsstelle

²Dem Vorstand stehen zur Seite:

- a. die anderen ständigen Kommissionen
- b. die Arbeitsgruppen

Art. 11 Generalversammlung

¹Auf Einladung des Präsidenten versammeln sich die Mitglieder zur Generalversammlung, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einberufung soll, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände, spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung, erfolgen. In dringenden Fällen ist eine Einberufung, ohne Beachtung dieser Frist, zulässig.

²Anträge von Mitgliedern über welche an der Generalversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind spätestens 5 Tage vorher an den Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

³Der Präsident kann in dringenden Fällen, die Traktandenliste auch nach erfolgter Einberufung ergänzen.

⁴Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Die Mitglieder können sich an der Generalversammlung, durch ein anderes Mitglied, vertreten lassen., wobei jedes Mitglied maximal ein anderes Mitglied vertreten darf.

Art. 12 Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts über die Verbandstätigkeit und der Jahresrechnung
- b. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- c. Wahl der Revisionsstelle
- d. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e. Ausschluss von Mitgliedern
- f. Änderung der Statuten
- g. Anschluss an andere Organisationen
- h. Auflösung oder Fusion des Verbandes
- i. Behandlung und Beschlussfassung über alle übrigen vom Vorstand vorgelegten Geschäfte

Art. 13 Beschlussfähigkeit

Jede Statutengemäss einberufene Generalversammlung, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit, gilt eine Vorlage als verworfen.

Art. 14 Qualifiziertes Mehr

Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern, sowie Teil- oder Totalrevisionen der vorliegenden Statuten, erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 15 Wahlen

¹Wahlen sind geheim vorzunehmen, wenn mehr Vorschläge vorliegen, als Mandate zu vergeben sind. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

²Im Übrigen erfolgen Wahlen und Abstimmungen offen, ausser mindestens ein viertel der anwesenden Stimmen verlangt eine geheime Abstimmung. Diese Grundsätze gelten sinngemäss auch bei Abstimmungen und Wahlen, die in anderen Organen durchgeführt werden.

Art. 16 Vorstand/Zusammensetzung

¹Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand besteht, unter Berücksichtigung der Sprachregionen, aus fünf Mitgliedern, nämlich:

dem Präsidenten

dem Vizepräsidenten

und drei weiteren Mitgliedern

²Der Präsident wird durch die Generalversammlung separat gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Verbandes und vertritt ihn nach aussen. Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der ständigen Kommissionen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führt der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, je kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied oder dem Sekretär.

Art. 18 Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstandes

¹Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern. Im Weiteren können zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen.

²Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf schriftlichem Weg fassen, sofern kein Mitglied Einspruch erhebt. Die Bestimmungen von Abs. 2 gelten sinngemäss.

Über die Sitzungen des Vorstandes wird Protokoll geführt. Auf schriftlichem Weg gefasste Beschlüsse, sind in das nächste Vorstandsprotokoll aufzunehmen.

Art. 19 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren die Revisionsstelle, welche die gesamte Rechnungsführung, sowie Spezialrechnungen überprüft.

Kapitel 5 Die Institutionen

Art. 20

(entfällt)

Art. 21 Ad Hoc Kommission

Der Vorstand kann zur Erreichung bestimmter Ziele ad hoc Kommissionen bestellen. Sie erledigen ihre Aufgaben, aufgrund der Weisungen des Vorstandes.

Art. 22 Geschäftsstelle

Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der Verband eine zentrale Geschäftsstelle. Sie führt die laufenden Geschäfte, stellt die Infrastruktur des Verbandes sicher, und unterstützt den Präsidenten, den Vorstand, die Ausschüsse und die Kommissionen bei ihrer Arbeit.

Der Sekretär verpflichtet den Verband wie ein Vorstandsmitglied mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Kapitel 6 Auflösung des Verbandes

Art. 23 Auflösung

¹Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer dreissig Tage im Voraus, zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung, mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmen, beschlossen werden.

²Über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses bei Auflösung des Verbandes, beschliesst die letzte Generalversammlung.

Kapitel 7 Schlussbestimmungen

Art. 24 Gültigkeit

In Zweifelsfällen gilt die deutsche Fassung dieser Statuten.

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Statuten treten sofort in Kraft.